

# FSL GmbH

## Financial Services Leasing

### Leasingvertrag Nr. \_\_\_\_\_

<b>Leasingnehmer:</b>	<b>Telefon:</b>
<b>Straße:</b>	
<b>PLZ, Ort:</b>	<b>PLZ, Ort:</b>
<b>Bankverbindung:</b>	<b>Bankleitzahl:</b>
<b>Konto-Nr.:</b>	

Der Leasingnehmer ("LN") bietet hiermit FSL GmbH Financial Services Leasing, Liebigstr. 19, 60323 Frankfurt/Main ("FSL"), den Abschluss dieses Leasingvertrages zu den nachfolgenden Bedingungen an. Der LN hält sich an dieses Angebot 4 Wochen ab Eingang bei FSL gebunden.

Der LN ermächtigt hiermit FSL, die Leasingraten zzgl. MwSt. sowie die sonstigen nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bei Fälligkeit vom Konto des LN einzuziehen und genehmigt hiermit die jeweiligen vertragsgemäßen Abbuchungen. Erteilt der LN die Einzugsermächtigung nicht oder widerruft sie während der Vertragsdauer, so ist FSL berechtigt, pro Rechnungsstellung pauschalierte Mehrkosten für die Rechnungsüberwachung in Höhe von € 5,00 zzgl. MwSt. zu berechnen.

Der LN ermächtigt seine jeweilige Bank, FSL oder deren Beauftragten Auskunft über seine Bonität zu geben.

<b>Leasingobjekt:</b>	<b>voraussichtlicher Liefertermin:</b>
<b>Lieferant:</b>	<b>Standort:</b>
<b>Sonstiges:</b>	<b>Monatliche Leasingrate:</b> € *
	<b>Vertragsdauer:</b> Monate

\* Auf die monatlichen Leasingraten ist zusätzlich die MwSt. in ihrer jeweiligen Höhe zu entrichten; Anpassungsvorbehalt gemäß Ziffer 1.2 und 1.3 der Allgemeinen Bedingungen.

Die monatliche Leasingrate wird am 1. eines jeden Monats der Vertragsdauer im Voraus fällig (vgl. Ziffer 1.1).

Der LN erklärt, dass das Leasingobjekt zur Nutzung für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige Tätigkeit bestimmt ist.

## Allgemeine Bedingungen

### 1. Vertragsdauer, Leasingraten

1.1 Der Leasingvertrag ist - vorbehaltlich der außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit nach diesen Leasingbedingungen - während der Vertragsdauer unkündbar. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern der Leasingvertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Liegt das Abnahmedatum gemäß Ziffer 2.6 vor dem 16. eines Monats, so beginnt die Vertragsdauer mit dem ersten Tag des betreffenden Kalendermonats, andernfalls mit dem ersten Tag des Folgemonats.

1.2 Ändert sich der von FSL zu zahlende Kaufpreis oder ändern sich die Refinanzierungskosten von FSL zwischen Abschluss des Leasingvertrages und dem Abnahmedatum, so werden die Leasingraten unter Nachweis der Veränderung auf Verlangen der FSL oder des LN entsprechend angepasst.

1.3 Werden nach Vertragsabschluss im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag, dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten oder dem Leasingobjekt bei FSL neue Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben erhoben oder verändern sich gegenwärtige bzw. die einschlägige Verwaltungshandhabung, so werden die Leasingraten auf Verlangen der FSL oder des LN gegen Nachweis entsprechend angepasst.

### 2. Lieferung, Transport, Installation

2.1 Das Leasingobjekt wird von FSL erworben, indem FSL in den vom LN mit dem Lieferanten abgeschlossenen Kaufvertrag eintritt. Die Auswahl des Lieferanten und des Leasingobjektes erfolgen ausschließlich durch den LN. Der LN bestätigt, dass er mit dem Lieferanten keine Vereinbarungen getroffen hat, die in Widerspruch zu diesem Vertrag stehen.

2.2 Kommt der Kaufvertrag bzw. der Eintritt in den Kaufvertrag nicht zustande oder entfällt er vor Abnahme des Leasingobjektes aus von FSL nicht zu vertretenden Gründen, so wird der Leasingvertrag gegenstandslos. Dem LN stehen in diesem Fall keine Ansprüche gegen FSL zu.

2.3 Die Lieferung des Leasingobjektes erfolgt durch den Lieferanten.

2.4 Der LN hat auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen für die Installation des Leasingobjektes gemäß den Anweisungen des Lieferanten zu schaffen. Die ordnungsgemäße Installation ist Sache des LN, soweit diese nicht vom Leistungsumfang des Kaufvertrages mit umfasst wird.

2.5 Der LN hat das Leasingobjekt unverzüglich auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit gemäß §§ 377, 378 HGB zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu rügen und FSL entsprechend zu unterrichten. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, trägt er die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen (z.B. Verlust der Gewährleistungsansprüche).

2.6 Der LN ist zur Abnahme des vertragsgemäß gelieferten Leasingobjektes verpflichtet und hat die Abnahme durch Unterzeichnung einer Abnahmeerklärung zu bestätigen und diese FSL am gleichen Tag zu übersenden (Abnahmedatum).

### 3. Gewährleistungsausschluss

3.1 Im Hinblick auf die Beschaffung des Leasingobjektes durch FSL gemäß den Vorgaben des LN (Ziffer 2.1) übernimmt FSL weder für die Nutzbarkeit, Sach- und Rechtsmängel des Leasingobjektes noch für die Leistungsfähigkeit des Lieferanten eigene Gewähr.

**Fortsetzung der Allgemeinen Bedingungen umseitig!**

, den

Frankfurt/Main, den

Leasingnehmer/Stempel/Unterschrift

FSL GmbH Financial Services Leasing

Sitz der Gesellschaft:  
Liebigstraße 19  
60323 Frankfurt/Main  
Tel. 069/97 17 12 10  
Fax 069/97 17 12 22  
[info@fsl-leasing.de](mailto:info@fsl-leasing.de)

Büro München:  
Schwanthalerstr. 102  
80336 München  
Tel. 089/599 97 47 10  
Fax 089/599 97 47 22  
[www.fsl-leasing.com](http://www.fsl-leasing.com)

Büro Hamburg:  
Papeneue 51  
22453 Hamburg  
Tel. 040/57 00 64 79 10  
Fax 040/57 00 64 79 22

Geschäftsführer:  
Erhard Eschert  
Peter Vischer  
USt.-ID Nr. DE 184342001

Registergericht:  
Frankfurt/Main  
HR B 82141

Bankverbindungen:  
HSH Nordbank  
BLZ 210 500 00  
Konto Nr. 360 370 000  
IBAN: DE 91 2105 0000 0360 3700 00  
BIC: HSHNDE33XXX

Mängel des Leasingobjekts befreien den LN - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen - weder von der Pflicht zur Zahlung der Leasingraten noch berechtigen sie ihn, diese zu kürzen, zurückzubehalten, Schadenersatz von FSL zu verlangen oder den Leasingvertrag wegen Vorenthaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs oder aus sonstigen Gründen zu kündigen. Stattdessen tritt FSL mit dem Abschluss dieses Vertrags sämtliche ihr gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche an den LN bzgl. des Leasingobjekts ab, insbesondere das Recht auf Nachbesserung, das Recht auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags und das Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises. Der LN nimmt diese Abtretung hiermit an. Soweit diese Ansprüche nicht abtretbar sind, beauftragt und bevollmächtigt FSL den LN, sie auf eigene Kosten geltend zu machen. Der LN hat Zahlung an FSL zu verlangen. Die rechtzeitige und wirksame Geltendmachung der vorstehenden Ansprüche liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des LN. Über die Geltendmachung der vorstehenden Ansprüche ist FSL zeitnah zu unterrichten.

3.2 Im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen gegen den Lieferanten ist der LN bis zur Erhebung der Klage verpflichtet, längstens jedoch bis zur Anerkennung der geltend gemachten Ansprüche durch den Lieferanten, die vereinbarten Leasingraten fristgerecht zu leisten.

3.3 Macht der LN Rückgängigmachung des Kaufvertrags geltend und stimmt der Lieferant dem zu oder gibt ein Gericht dem Begehren statt, so wird der Leasingvertrag von Anfang an gegenstandslos. Mit Vollzug des Rücktritts kann FSL vom LN Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit der Anschaffung des Leasingobjekts und dem Abschluss des Leasingvertrags nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen. Geleistete Leasingraten sowie Zahlungen des Lieferanten werden angerechnet.

3.4 Hat der Lieferant bei erfolgreicher Geltendmachung einer Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) bzw. eines Schadenersatzanspruchs Zahlung an FSL geleistet, so werden daraufhin die Leasingraten angepasst.

#### **4. Unterhaltung und Nutzung des Leasingobjektes**

4.1 Die Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben für das Leasingobjekt trägt der LN. Er stellt FSL von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Betrieb des Leasingobjektes frei.

4.2 Der LN hat das Leasingobjekt auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und alle notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der LN ist verpflichtet, ein Voll-Wartungsabkommen mit dem Hersteller oder mit einem vom Hersteller autorisierten Dritten zu schließen. Eine etwaige Schlechterfüllung des Wartungsabkommens berechtigt den LN nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Minderungs-, Zurückbehaltungs- oder Kündigungsrechte gegenüber FSL.

4.3 Einbauten oder Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FSL. FSL kann verlangen, dass derartige Einbauten oder Veränderungen - soweit sie nicht im Rahmen der Wartung erfolgten - vor Rückgabe des Leasingobjektes auf Kosten des LN entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Nicht entfernte Einbauten oder Veränderungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der FSL über.

4.4 Jegliche Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FSL. Wird die Zustimmung versagt, so steht dem LN kein Kündigungsrecht gemäß § 540 Abs. 1 BGB zu.

4.5 Auf Verlangen der FSL wird das Leasingobjekt vom LN als Eigentum der FSL kenntlich gemacht. Der LN wird das Leasingobjekt von allen Zugriffen Dritter freihalten bzw. freimachen. Er wird FSL unverzüglich unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen von allen Ereignissen unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum von FSL zu beeinträchtigen. Der LN hat auf seine Kosten FSL bei notwendigen Abwehrmaßnahmen zu unterstützen und deren notwendige Interventionskosten zu tragen.

4.6 Veränderungen des Standortes sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FSL zulässig und erfolgen auf Kosten und Gefahr des LN.

4.7 Der LN darf das Leasingobjekt nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass es wesentlicher Bestandteil derselben wird. Wird das Leasingobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so erfolgt dies lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinn des § 95 Abs. 1 BGB. Der LN wird den Eigentümer des Grundstückes davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

#### **5. Gefahrtragung**

5.1 Mit der Anlieferung des Leasingobjekts beim LN geht die Gefahr für die Beschädigung, den Untergang, den Verlust oder den vorzeitigen Verschleiß des Leasingobjektes, gleich aus welchem Grunde, auf den LN über. Soweit die kaufvertraglichen Regelungen mit dem Lieferanten einen früheren Gefahrenübergang vorsehen, trägt der LN ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für vorstehende Risiken. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse nach Gefahrenübergang ein, so befreit dies den LN nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der Leasingraten; ein Schaden- oder Aufwendungsersatzanspruch steht dem LN gegen FSL nicht zu.

5.2 Nur bei völligem Verlust bzw. wirtschaftlichem Totalschaden des Leasingobjekts kann der LN den Leasingvertrag außerordentlich kündigen. Die Regelungen von Ziffer 7.2 bis 7.3 sind dann entsprechend anzuwenden. Der LN hat die außerordentliche Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis zu erklären, andernfalls ist der LN verpflichtet, das betroffene Leasingobjekt entweder auf eigene Kosten reparieren zu lassen oder es durch einen gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen. Der LN hat das Eigentum an dem neuen Leasingobjekt auf FSL zu übertragen. Der LN hat FSL unverzüglich über den Schadenumfang und die beabsichtigte Schadenregulierung zu informieren.

#### **6. Versicherung**

6.1 Der LN hat das Leasingobjekt ab Gefahrübergang auf seine Kosten und zum Neuwert gegen die üblichen Risiken bis zur Rückgabe in der Weise zu versichern, dass die Versicherungsleistungen im Schadensfall an FSL ausbezahlt werden. Auf Verlangen von FSL wird der LN einen Versicherungsschein zugunsten FSL ausstellen lassen.

6.2 Führt der LN auf Anforderung den Nachweis der Versicherung nicht, so kann FSL auf Kosten des LN die entsprechenden Versicherungen unbeschadet des Kündigungsrechtes gemäß Ziffer 7.1 selbst abschließen und dem LN die Kosten berechnen.

6.3 Entschädigungsleistungen der Versicherung (ohne merkantilen Minderwert) werden nach Wahl von FSL auf die Zahlungsverpflichtungen des LN angerechnet oder dem LN gegen Nachweis der Erfüllung der Ersatz- bzw. Reparaturverpflichtungen gemäß Ziffer 4.2 bis zur Höhe der nachgewiesenen, erforderlichen Aufwendungen gutgebracht.

#### **7. Vorzeitige Kündigung**

7.1 Eine ordentliche Kündigung, insbesondere bei Rechtsnachfolge gemäß § 580 BGB, ist während der festen Vertragsdauer ausgeschlossen. Der Leasingvertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. FSL ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages berechtigt, insbesondere

- wenn der LN seine Zahlungen einstellt, oder
- wenn der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Leasingraten in Verzug ist, oder
- wenn der LN mehr als einen Monat mit der Zahlung der Leasingrate oder anderer Kosten, die insgesamt zwei monatliche Leasingraten erreichen, in Verzug ist, oder
- wenn der LN einen vertragswidrigen Gebrauch des Leasingobjektes trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterläßt, seiner Versicherungspflicht nicht nachkommt, oder seinen Auskunftspflichten gemäß Ziffer 9.2 trotz Mahnung durch FSL nicht nachkommt.

7.2 Nach Ausspruch der Kündigung ist der LN zur unverzüglichen Rückgabe des Leasingobjektes gemäß Ziffer 8 verpflichtet. FSL muss dann versuchen, das Leasingobjekt bestmöglich zu vermarkten.

7.3 Der LN hat FSL als Schadenersatz wegen Nichterfüllung den Barwert aller bis zum Ende der festen Vertragsdauer zahlbaren Netto-Leasingraten zu zahlen. Der Barwert ist mit dem von FSL aufgewandten Refinanzierungssatz zu ermitteln. Der LN hat darüber hinaus eine FSL bei Ablösung der Refinanzierung eventuell treffende Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Der erzielte Nettoverwertungserlös wird dem LN nach Abzug der Verwertungskosten und des Barwerts des voraussichtlichen Marktwertes des Leasingobjektes zu Ende der Vertragsdauer bis zur Höhe seiner Schadenersatzleistung erstattet. In jedem Fall ist FSL wirtschaftlich so zu stellen, als wäre der Leasingvertrag ordnungsgemäß und über die gesamte Laufzeit durchgeführt worden.

#### **8. Rückgabe des Leasingobjektes**

Bei Beendigung des Leasingvertrages hat der LN das Leasingobjekt unverzüglich in einwandfreiem Zustand - abgesehen von der üblichen Abnutzung - an einen von FSL schriftlich mitgeteilten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf eigene Kosten und Gefahr transportversichert zu senden oder auf schriftliches Verlangen von FSL auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **9. Sonstige Bestimmungen**

9.1 Eine Abtretung von Ansprüchen des LN aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FSL. FSL ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Der LN ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderungen unbestritten, von FSL anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LN nur wegen etwaiger Ansprüche aus dem Leasingvertrag zu.

9.2 Der LN wird FSL Auskunft über seine Vermögensverhältnisse erteilen, insbesondere alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres seinen testierten Jahresabschluss und ggf. den Geschäftsbericht übermitteln bzw. seine unterschriebene Einnahmen-Überschussrechnung. FSL ist berechtigt, weitere Unterlagen vom LN zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften gemäß § 18 Kreditwesengesetz erforderlich ist. FSL ist berechtigt, diese Unterlagen an seinen Refinanzier weiterzuleiten.

9.3 FSL oder deren Beauftragten ist während der üblichen Geschäftszeit jederzeit Zutritt zu dem Leasingobjekt zu gestatten.

9.4 Der LN ist mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und deren Weitergabe an die Refinanziers von FSL einverstanden.

9.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine mündliche Änderung dieser Formvorschrift ist ausgeschlossen.

9.6 Gerichtsstand ist Augsburg, wenn der LN Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

9.7 Sollte es sich bei dem LN um eine Personenmehrheit handeln (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder eine Mitverpflichtung Dritter gegeben sein, so bevollmächtigen sich diese hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.